

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-0615/Ma-73

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per mail: post.i11@bmwfw.gv.at

Entwurf Normengesetz 2015

GZ: BMWFW-96.206/0005-I/11/2015

Wien, 31. Juli 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich wird die Schaffung eines modernen und zeitgemäßen Normengesetzes begrüßt. Jedoch erscheint der vorliegende Entwurf ungeeignet für die Unterstützung von KMU bzw. deren Zugang zur Normung im Allgemeinen zu verbessern. Diesbezüglich wird noch eine Überarbeitung des vorliegenden Begutachtungsentwurfs empfohlen.

Besondere Bemerkungen:

Zu § 6: Der hier beschriebene Vorgang zur Er- oder Überarbeitung einer nationalen Norm, insbesondere die in Abs 4 vorgeschlagene Befragung der Wirtschaftsteilnehmer, Interessengruppen und öffentlichen Stellen wird begrüßt.

Zu § 10: Die Möglichkeit einer direkten Weisung des BMWFW an das Normungsinstitut wird kritisch gesehen.

Zu § 12: Die in Abs 2 Z 4 vorgesehene Möglichkeit der Enthebung eines Teilnehmenden eines Komitees sowie die in Z 5 vorgesehene Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise durch die Schlichtungsstelle wird abgelehnt. Beides sollte nur in Ausnahmefällen und mit entsprechenden Begründungen unter Einbindung und Befragung des betroffenen Komitees sowie einem allfälligen Vetorecht des Komiteevorsitzenden möglich sein. Dies ist von umso größerer Relevanz, als kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle zulässig ist.

2/2

Zu § 14: Die in Abs 2 beschriebene Zusammensetzung des Lenkungsgremiums ist um je einen Vertreter aus in der Normung aktiven Sozialpartnerorganisationen zu ergänzen.

Zu § 15 Abs 2: Die Kostenfreiheit bei der Mitarbeit an der Normung wird begrüßt.

Zu § 15 Abs 3: Die Vorfinanzierung der Normungstätigkeit durch den diese beantragenden Rechtsträger wird entschieden abgelehnt. Diese Regelung führt zwangsläufig zu „Normen auf Bestellung“ und zur Bevorteilung großer und v.a. finanzkräftiger Organisationen und Firmen und benachteiligt die KMU. Zudem erscheint die Vorgabe der Vorfinanzierung als zusätzliche Schwierigkeit. Ziel der Normung ist nach EU-RL 1025/2012 allerdings eine Stärkung der KMU's durch Normen. Daher ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen. Im Gegenzug hat das BMWFW die finanziellen Zuwendungen an die Normungsorganisation jedenfalls um diesen Differenzbetrag zu erhöhen und generell für eine ausreichende Finanzierung der Normung zu sorgen.

Zu § 15 Abs 4 Z 3: Die Vergütung der in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verbindlich erklärten Normen sollte separat erhoben und behandelt werden und nicht im Jahresbeitrag des Bundes inkludiert sein.

Zu § 18 Abs 3: Der hier beschriebene Vorgang des Wechsels der Normungsorganisation darf auf seine praktische Durchführbarkeit hinterfragt werden. Wie kann ein reibungsloser und zeitlich nahtloser Übergang der Normungsaufgaben samt aller dafür notwendigen Unterlagen, Rechten und Pflichten tatsächlich gewährleistet werden?

Die Landwirtschaftskammer Österreich steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Reisecker
Vizepräsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Anton Reinl
Generalsekretär-Stv. der
Landwirtschaftskammer Österreich